

2. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Barmstedt

Die Stadtvertretung der Stadt Barmstedt hat in ihrer Sitzung am 18.02.2020, aufgrund des § 27 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. Seite 6), die folgende 2. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Barmstedt beschlossen.

§ 1

§1 a Absatz 1 „Hauptausschuss“ wird wie folgt ergänzt:

§ 1 a Hauptausschuss

(1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Im einzelnen handelt es sich um folgende Aufgaben:

- 16. Stadtmarketing,
- 17. Wohnungsbauförderung.

§ 2

§ 1 c Absatz 1 „Ausschuss für Kultur, Schule und Sport“ wird wie folgt ergänzt:

§ 1 c Ausschuss für Kultur, Schule und Sport

(1) Dem Ausschuss obliegen die folgenden Aufgaben:

- 8. Archivwesen.

§ 3

§ 1 e „Bau- und Umweltausschuss“ wird wie folgt geändert:

§ 1 e

Bau- und Umweltausschuss

(1) Dem Ausschuss obliegen die folgenden Aufgaben:

1. Bauwesen,
2. Bauleitplanung,
3. Formulierung von Zielen und Erarbeitung von Konzepten zur Stadtentwicklung,
4. Verbesserung der Lebens-, Arbeits- und Umweltbedingungen,
5. Einschalten von Sonderfachleuten zur Vorbereitung von städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen von Fallstudien zu städtebaulich bedeutenden Quartieren,
6. Vorberatung für die Flächennutzungs- und Bauleitplanung,
7. Verkehrswesen,
8. Klimaschutz,
9. Energiesparkonzepte und energetische Sanierung,
10. Kleingartenbelange,
11. Umwelt- und Immissionsschutz.

(2) Zusammensetzung:

7 Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter und 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Stadtvertretung angehören können.

(3) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel über:

1. Entscheidungen über Ausnahmen und Dispense nach § 31 BauGB von den Festsetzungen in Bebauungsplänen.
2. Genehmigungen im Rahmen städtebaulicher Satzungen nach dem Baugesetzbuch (§ 172 BauGB) und nach der Landesbauordnung (§ 84 LBO SH).
3. Stellungnahmen zu Planfeststellungsverfahren.
4. Einschalten von Fachleuten zur Vorbereitung von städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen und Fallstudien zu städtebaulich bedeutenden Quartieren.
5. Vorberatung für die Flächennutzungs- und Bauleitplanung
6. Beteiligung bei der Bebauung von städtischen Grundstücken.
7. Entscheidungen bei grundsätzlichen Maßnahmen im Bereich von öffentlichen Park-, Wald- und sonstigen Grünanlagen sowie Regenrückhaltebecken.
8. Erlass von Stellplatzsatzungen im Sinne des BauGB
9. Stellungnahme der Stadt Barmstedt zum Entwurf überörtlicher Planungen, wie z.B.
 - Landesentwicklungsplanung
 - Regionalplanung
 - regionalen Nahverkehrsplan Kreis Pinneberg
 - Planung anderer Gemeinden mit überörtlicher Bedeutung
 - Naturdenkmalverordnung
10. Verwendung freier Mittel von Dritten.

(4) Der Ausschuss ist in folgenden Angelegenheiten zu beteiligen:

1. Baum-, Landschafts-, Natur- und Gewässerschutz.
2. Technischer und gesundheitlicher Umweltschutz.

§ 2
Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Zuständigkeitsordnung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Barmstedt, den 24.03.2020



Stadt Barmstedt
Die Bürgermeisterin

Döpke
Döpke